F A Q

Häufig gestellte Fragen an das Gleichstellungsbüro

Stand: Dezember 2020

Übersicht

1. Beratung 3
   - Das Gleichstellungsbüro der PH Heidelberg 3
   - Weitere Beratungsangebote der PH Heidelberg 3
   - Beratungsangebote des Studierendenwerks Heidelberg 4
2. Studieren mit Kind/Studieren unter besonderen Bedingungen 4
   - Infos und Vernetzung 4
   - Schwangerschaft und Mutterschutz 4
   - Elternzeit 5
   - Beurlaubung 5
   - Finanzierung 6
   - Fehlzeiten als Elternteil 7
   - Kostenloses Essen in der Mensa 7
   - Kinderbetreuung 7
   - Wickel-/Ruheräume 8
   - Besonderheiten bei Prüfungen 8
3. Prüfungen unter besonderen Bedingungen 8
   - Fristverlängerungen 8
   - Examenssplitting (SPO 2003 und SPO 2011) 9
   - Examensunterbrechung (SPO 2003 und SPO 2011) 10
4. Sexuelle Belästigung 10
5. Karriereförderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen* 10
6. Aktuelles 11
   - Corona 11
   - PCB Belastung im Neubau 11
7. Kontakt 11

1. Beratung

Das Gleichstellungsbüro der PH Heidelberg

Wir vom Gleichstellungsbüro informieren Sie über die Möglichkeiten **zur familienfreundlichen Organisation** von Studium bzw. Arbeit und helfen bei der Umsetzung. Wir geben außerdem erste Informationen zur Vereinbarkeit von Arbeit und Studium mit **pflegebedürftigen Familienangehörigen**. Hier geben wir Hinweise zu zentralen Angeboten bzw. Anlaufstellen vor Ort und helfen durch Kenntnisse von örtlichen, rechtlichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen. Wir unterstützen Sie bei der Suche nach **individuellen Lösungen zur Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft**. Bei detaillierteren rechtlichen und finanziellen Fragen vermitteln wir Sie gerne an entsprechende Adressen weiter. Wir sind Anlaufstelle in Fällen **von Diskriminierung** aufgrund der geschlechtlichen Identität oder **sexualisierter Belästigung**. In Fällen sexualisierter Belästigung sind außerdem Dr. Andreas Schnirch und Claudia Schmidt Ansprechpersonen.

Weitere Beratungsangebote der PH Heidelberg

Behindertenbeauftragte für Studierende

- Zuständigkeit: Beratung und Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im Hinblick auf ein barrierefreies und chancengleiches Studium (z. B. Nachteilsausgleich, individueller Studienplan, Studienassistenz)
- Personen: Dr. Barbara Bogner, Frank Laemers (Stellvertreter)
- Weitere Informationen: www.ph-heidelberg.de/behindertenbeauftragte oder im zugehörigen Flyer (Link zum Flyer)

Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

- Zuständigkeit: Die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bzw. sexueller Gewalt sind für alle Personen an der Hochschule zuständig und unterliegen der Schweigepflicht (Studierende und Lehrende können sich entweder an die unten genannten Personen oder an die Gleichstellungsbeauftragte (Dr. Frauke Janz) wenden). Des Weiteren gibt es einen Handlungsleitfaden gegen sexualisierte Gewalt und Belästigung von der PH Heidelberg (Link zum Leitfaden).
- Personen: Claudia Schmidt, Dr. Andreas Schnirch
- Weitere Informationen: www.ph-heidelberg.de/sexuelle-belaestigung

Antidiskriminierung

- Zuständigkeit: Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität schützen
- Person: Prof. Dr. Bettina Degner
- Weitere Informationen: www.ph-heidelberg.de/antidiskriminierung

Psychosoziale Beratung

- Zuständigkeit: Studien-, Gender- und Familienangelegenheiten. Supervision für Ausbildungsberater*innen in der Schulpraxis, Lösung von Problemen bei der Lebens- und Studienbewältigung. Ziel ist es, Selbstreflexion zu üben und Lösungen für offene Fragen zu finden.
- Personen: Dr. Ursula Queisser (Zuständig für Studierende und Lehrende), Maria Klima-Hahn und Ulrike Fessler (Zuständig für Studierende)

Beratungsangebote des Studierendenwerks Heidelberg

Als Studierende der Pädagogischen Hochschule Heidelberg haben Sie auch die Möglichkeit Beratungsangebote des Studierendenwerks Heidelberg in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter (Link zum Beratungsangebot des Studierendenwerks Heidelberg: www.stw.uni-heidelberg.de/de/beratung).

Das Angebot des Studierendenwerks umfasst unter anderem:

- Psychosoziale Beratung
- Sozialberatung
- Rechtsberatung

2. Studieren mit Kind/ Studieren unter besonderen Bedingungen

Infos und Vernetzung

Dieses FAQ bietet erste Informationen rund um die Arbeit des Gleichstellungsbüros. Sollten Sie weitere Fragen haben oder eine Beratung für Ihre individuelle Situation wünschen, nehmen Sie sehr gerne Kontakt zu uns auf. Wir sind zu unseren Öffnungs- und Sprechstundenzeiten telefonisch oder persönlich zu erreichen. Diese können Sie unserer Website entnehmen (Link zur Website des Gleichstellungsbüros: www.ph-heidelberg.de/gleichstellung-und-diversitaet/home.html). Außerhalb der Öffnungs- und Sprechstundenzeiten erreichen Sie uns per Mail. Studieren Sie und haben ein oder mehrere Kind(er) und möchten sich mit anderen Studierenden mit Kind austauschen und vernetzen, tragen Sie sich in unsere Stud.IP-Veranstaltung „Gleichstellungsbüro“ ein. Hier informieren wir über wichtige Neuigkeiten oder Veranstaltungen zur Vereinbarkeit von Studium und Familie oder zu anderen gleichstellungsrelevanten Themen. Zur weiteren Vernetzung können Sie gerne unserer Gruppe auf Facebook „Studieren mit Kind – PH Heidelberg“ beitreten, oder mailen Sie uns, damit wir Sie in unsere WhatsApp-Gruppe aufnehmen können.

Schwangerschaft und Mutterschutz

Der Mutterschutz gilt selbstverständlich auch für Studentinnen. So gilt zum Beispiel nach Paragraph §40, dass Schutzfristen im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden können. Studentinnen haben das Recht, auf den Mutterschutz zu verzichten und weiterhin Veranstaltungen zu besuchen und auch Prüfungen abzulegen. Sie dürfen aber von einer Prüfung z. B. folgenlos zurücktreten und den Mutterschutz doch in Anspruch nehmen, falls die eigene Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sein sollte. Die Möglichkeit des Zurücktretens gilt nur vor der Prüfung. Im Nachhinein ist ein Rücktritt nicht mehr möglich. Sollten Sie erst nach der Prüfung feststellen, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht prüfungsfähig waren, suchen Sie eine*n Ärzt*in auf, um dies dokumentieren zu lassen. Eine Unterbrechung von Bachelor- und Masterarbeit durch den Mutterschutz ist nicht möglich.

Für die Inanspruchnahme des Mutterschutzes ist eine Meldung der Schwangerschaft an das Studienbüro notwendig (Link zum Formular „Erklärung Schwangerschaft“). Der Verzicht auf den Mutterschutz wird wie die Erklärung der Schwangerschaft durch ein unterschriebenes Formular erklärt (Link zum Formular „Verzichtserklärung“). Mit Meldung der Schwangerschaft an der Hochschule erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Mutterschutzgesetz MuSchG Paragraph 27. Die Gefährdungsbeurteilung

dient der Ermittlung möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen für Schwangere und Stillende. Ist eine Gefährdung vorhanden, werden besondere Schutzmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen (Nachteilsausgleich) getroffen, vgl. §§ 9 und 10 MuSchG. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website des Gleichstellungsbüros (Link zur Website des Gleichstellungsbüros zum Abschnitt Mutterschutz: www.ph-heidelberg.de/mutterschutz.html, Link Info-Flyer Mutterschutz).

Elternzeit

Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die*der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, vom dem ab sie*er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie*er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

Beurlaubung

Eltern eines Kindes unter drei Jahren können Urlaubssemester beantragen und trotzdem uneingeschränkt die Leistungen der Hochschule nutzen, Seminare besuchen und Prüfungen ablegen. Eltern, die das Examen splitten, ist es freigestellt, ob sie sich für einen Teil oder die gesamte Prüfungsperiode beurlauben lassen. Weitere Infos finden Sie auch unter folgendem Link: (Link zur Website der PH Heidelberg bezüglich Beurlaubung: www.ph-heidelberg.de/studium/im-studium/studienorganisation/beurlaubung.html)

Für Eltern mit älteren Kindern (alle über drei Jahre) gelten im Urlaubssemester die gleichen Bedingungen wie für Studierende ohne Kind. Sie können in dieser Zeit keine Lehrveranstaltungen besuchen oder Prüfungen ablegen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind. Außerdem ist es Ihnen nicht gestattet, Hochschuleinrichtungen, mit Ausnahme der Bibliothek, zu benutzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen zur Vorbereitung Ihrer Staatsprüfung, Segmentprüfungen sowie Blockpraktika während der vorlesungsfreien Zeit.

Achtung: Während des Urlaubssemesters ist der Bezug von Bafög nicht möglich. Stattdessen kann Unterstützung beim Sozialamt beantragt werden. In diesem Fall ist es aber nicht zulässig, das Urlaubssemester für Prüfungen oder das Erbringen sonstiger Studienleistungen zu nutzen!

Finanzierung

Für das Studium mit Kind stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung zu:

- Elterngeld

  Als Eltern können Sie nach der Geburt zunächst einmal Elterngeld (Link zur Website der Stadt Heidelberg zum Beantragen von Elterngeld: www.heidelberg.de/hd/-/Verfahrensbeschreibung/elterngeld-beantragen/vbid1224) beantragen. Beide Eltern haben für 12 Monate einen gemeinsamen Anspruch auf Elterngeld. Die 12 Monate können die Elternteile auch unter sich aufteilen, beispielsweise indem ein Elternteil 4 und das andere 8 Monate Elterngeld erhält.

  - ✓ Höhe des Elterngelds

    Das Basiselterngeld beträgt bis zu 67 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes. Maximal bekommen Sie 1.800 Euro monatlich.

  - ✓ Antrag auf Elterngeld

    Sie müssen das Elterngeld schriftlich bei der zuständigen Stelle (Link zur Website der Stadt Heidelberg mit Informationen bezüglich des Antrags auf Elterngeld: www.heidelberg.de/hd/-/Verfahrensbeschreibung/elterngeld-beantragen/vbid1224) mit dem vorgesehenen Formular beantragen. Das Formular steht im Internet zum Download bereit. Alternativ halten die Städte und Gemeinden den Antrag und die dazugehörigen Hinweisblätter für Sie bereit. Bereits im Antrag müssen Sie festlegen, wer von den beiden Eltern wann das Elterngeld beziehen möchte. Bei gemeinsamer Beantragung müssen beide Eltern unterschreiben.

    Sie müssen den Antrag auf Elterngeld spätestens drei Monate nach der Geburt Ihres Kindes einreichen. Nur dann können Sie das Elterngeld rückwirkend für den ganzen Zeitraum erhalten.

- Kindergeld

  In Deutschland kann jede*r, der*die Kinder hat und einen Wohnsitz innerhalb Deutschlands vorweist, Kindergeld beantragen. Erhalten kann man Kindergeld sobald das Kind geboren ist. Nach der Geburt sollte man daher so schnell wie möglich bei der Arbeitsagentur oder beim öffentlichen Dienst einen Antrag stellen. Um den Antrag zu stellen benötigt man die Geburtsurkunde des Kindes. Weitere Infos zum Kindergeld finden Sie unter dem folgenden Link: (Link zur Website des BMFSFJ zum Kindergeld: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kindergeld/kindergeld/73892)

- Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende

  Alleinerziehende haben die Möglichkeit einen Unterhaltsvorschuss zu beziehen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt momentan 154 Euro für Kinder bis zu 5 Jahren, für Kinder von 6-11 Jahren 205 Euro und für Kinder von 12-17 Jahren 273 Euro. Weitere Informationen zum Unterhaltsvorschuss finden Sie unter folgendem Link: (Link zur Webseite des BMFSFJ bezüglich des Unterhaltsvorschusses: www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558)

- BAFÖG

  Wenn Sie die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie die Möglichkeit Bafög zu beantragen. Hierbei sollten Sie allerdings beachten, dass Sie Bafög grundsätzlich nur bis zum 30. Lebensjahr (bei Masterabschlüssen bis zum 35. Lebensjahr) beziehen können. Weitere Infos und die grundsätzlichen Voraussetzungen entnehmen Sie bitte der Übersicht des Studierendenwerkes (Link zur Website des Studierendenwerks bezüglich der Studienfinanzierung: www.stw.uni-heidelberg.de/de/bafoeg).

- Teilerlass von Studiengebühren

  Für Eltern eines Kindes, das zu Semesterbeginn das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie Menschen mit studienerschwerender Behinderung ist der teilweise Erlass von Studiengebühren möglich. Dies betrifft gebührenpflichtige Studiengänge und reduziert den zu zahlenden Betrag um die Hälfte. Der Semesterbeitrag muss weiterhin bezahlt werden (Link zum Antragsformular „Teilerlass von Studiengebühren“). Bereits gezahlte Gebührenbeträge können auf Antrag (hierfür gibt es ein weiteres Formular) zurückerstattet werden.

- Pro familia

  Pro familia (Link zur Website von Pro familia: www.profamilia.de) berät Schwangere und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren kompetent und kostenfrei. Gerade in finanziellen Fragen empfehlen wir eine Beratung, da bestimmte Anträge nur über eine zertifizierte Schwangerschaftsberatungsstelle gestellt werden können.

- Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

  Auf der Homepage des Studierendenwerks Heidelberg finden Sie weitere Informationen über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten (Link zur Website des Studierendenwerks: www.stw.uni-heidelberg.de/de/kind_finanzielles).

Fehlzeiten als Elternteil

Da es an der PH Heidelberg keine Anwesenheitskontrolle gibt, ist die Frage flexibel zu handhaben. Hier empfiehlt es sich das direkte Gespräch mit den Dozierenden zu suchen, gerne auch mit unserer Unterstützung, um Transparenz zu schaffen.

Kostenloses Essen in der Mensa

Sowohl in der Mensa in der PH, als auch in der Zentralmensa bekommen Sie eine kostenlose Mahlzeit für Ihr Kind. Dazu müssen Sie einen Antrag in der Zentralmensa (mit Geburtsurkunde) stellen. Das gilt nur für warme Speisen, keine Brötchen etc.

Kinderbetreuung

Derzeit wird nach Lösungen gesucht, in Zukunft wieder PH-interne Betreuungsmöglichkeiten zu etablieren.
Es gibt jedoch eine Rubrik „Kinderbetreuung (suche)' und 'Kinderbetreuung (biete)“ am schwarzen Brett von Stud.IP und eine Pinnwand mit Aushängen bezüglich Kinderbetreuung vor dem Raum A019 im Altbau der PH.

Das Studierendenwerk bietet Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Form von Kindertagesstätten und Kinderkrippen an. Näheres finden Sie auf der Website des Studierendenwerks.

Wickel-/Ruheräume

Die Pädagogische Hochschule verfügt über zwei Ruheräume. In Raum 019 (Altbau) kann das Gleichstellungsbüro auch als Ort zum Zurückziehen genutzt werden. Hier sind ein Sofa, eine Wickelkommode und eine Kiste mit Spielzeug vorhanden. Der Raum ist zu den Öffnungszeiten zugänglich.

Die Öffnungszeiten des Gleichstellungsbüros finden Sie auf unserer Homepage: (Link zur Homepage des Gleichstellungsbüros: www.ph-heidelberg.de/gleichstellung-und-diversitaet/home.html)

Für die Nutzung des Raums 019 außerhalb der Öffnungszeiten gibt es einen Türcode, den Sie unkompliziert mit einer Mail an gleichst@ph-heidelberg.de erhalten können.

Zusätzlich zum Gleichstellungsbüro befindet sich im Altbaugebäude noch eine Wickelmöglichkeit in Raum 022a, direkt beim Eingang Quinckestraße.

Eine weitere Wickelmöglichkeit findet sich im Hörsaalgebäude (Im Neuenheimer Feld 562), Erdgeschoss hinten links (Raum „Vorbereitung“). Im Ruheraum im Neubau, Raum B 316b sollte aufgrund der PCB-Belastung des Gebäudes derzeit nicht gewickelt werden. Für weitere Informationen bezüglich der PCB-Belastung siehe Abschnitt „PCB Belastung“

Besonderheiten bei Prüfungen

Besonderheiten bei Prüfungen finden Sie im folgenden Abschnitt „3. Prüfungen unter besonderen Bedingungen“.

3. Prüfungen unter besonderen Bedingungen

Fristverlängerungen

Das ist abhängig von Ihrem Studiengang. Bitte schauen Sie auf der Homepage des Prüfungsamtes (Link zur Homepage des Prüfungsamtes der PH Heidelberg: www.ph-heidelberg.de/studium/im-studium/zentralespruefungsamt.html) nach, dort sind auch FAQs zu finden, die diese Frage klären.

Für Studierende ab Studienbeginn 2011 gilt:
Nach § 40 Abs. 3 der Akademischen Prüfungsordnung sind Studierende, die mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Fristverlängerungen werden auf Antrag beim Prüfungsamt gewährt. Der Antrag ist formlos, es sollte als Nachweis eine Geburtsurkunde und eine erweiterte Meldebestätigung beigelegt wer-

den. Selbiges gilt für Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen.

Fristverlängerung bei der wissenschaftlichen Arbeit (PO 2011)

Die wissenschaftliche Arbeit kann, wie bei allen anderen Studierenden auch, in begründeten Fällen um bis zu zwei Monate (PO 2011) verlängert werden. Ein formloser Antrag im Prüfungsamt mit Begründung warum die Arbeit verlängert werden muss, sowie eine Kopie der Geburtsurkunde und ggf. ein ärztliches Attest sind dafür notwendig.

Fristverlängerung bei Bachelor- und Masterarbeiten (PO 2015)

Bezüglich der Bachelorarbeit gilt nach §40 Abs. 3 der Prüfungsordnung, dass sie von Studierenden mit Kind unter 14 Jahren nach Ablauf der vorgesehenen Frist abgelegt werden kann. Auch hier gilt, dass das Kind im gleichen Haushalt leben und überwiegend allein von der antragsstellenden Person versorgt werden muss. Jedoch kann die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit nach §40 Abs. 2 nicht durch die Inanspruchnahme der Elternzeit oder des Mutterschutzes unterbrochen werden, d. h. die Zeit läuft auch während der Schutzfristen weiter. Auf Antrag beim Prüfungsamt kann jedoch eine individuelle Verlängerung gewährt werden.

Fristverlängerung bei einzelnen Studienleistungen

Die Bearbeitungsfrist einzelner Studienleistungen, zum Beispiel Hausarbeiten oder Portfolios (nicht Modulprüfungen!) kann für Eltern mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen überwiegend die Personensorge zusteht, verlängert werden. Hierzu sollte Kontakt mit der betreuenden Lehrperson aufgenommen werden. Die Fristverlängerung sollte dann im gemeinsamen Gespräch ermittelt werden (hierzu gibt es keine festen Vorgaben). Stellen Sie dazu Ihre Situation dar und machen Sie deutlich, wie viel Zeit Sie benötigen. Falls gefordert, legen Sie die Geburtsurkunde des Kindes sowie eine erweiterte Meldebestätigung vor, aus der hervorgeht, dass das Kind in ihrem Haushalt lebt. Bei individuellen Problemen wenden Sie sich bitte an uns, wir unterstützen Sie gerne.

Examenssplitting (SPO 2003 und SPO 2011)

Sie können Ihr Examen splitten und die Examens-Prüfungen auf mehrere Durchgänge verteilen. Um das Staatsexamen zu splitten, müssen Sie bei der Prüfungsanmeldung dem Prüfungsamt einen formlosen Antrag samt Geburtsurkunde vorlegen. In diesem Antrag stellen Sie Ihre Situation als Haupterziehungsperson dar und beantragen das Splitting der Prüfungen auf mehrere Durchgänge. Dabei sollten Sie deutlich machen, dass Sie entweder alleinerziehend sind oder das Kind überwiegend alleine versorgen, z. B. weil der Vater / die Mutter des Kindes (z.B. berufsbedingt) diese Aufgabe nicht übernehmen kann. Auch sollten Sie schon wissen, wie Sie die Prüfungen aufteilen möchten. Beachten Sie bitte:

- Das gilt nur für Kinder bis acht Jahre
- Es darf völlig individuell gesplittet werden, auch innerhalb eines Faches (Ausnahme: SoPäd SPO 2003, hier darf man nicht innerhalb der Fächer splitten!)

Examensunterbrechung

Außerdem sollten Sie wissen, dass Sie die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Unterbrechung des Staatsexamens zu stellen, sollten Sie selbst oder Ihr Kind im Prüfungszeitraum krank werden. Bei der Vergabe des Nachholtermins für die Prüfung hat das Prüfungsamt durchaus Spielräume; der Nachholtermin kann auch im darauffolgenden Semester liegen. In den meisten Fällen lässt sich aufgrund der familiären Situation in einem solchen Fall mit dem Prüfungsamt eine einvernehmliche Lösung finden. Es wäre sicher gut, wenn Sie diese Punkte beim Prüfungsamt im Vorfeld Ihrer Anmeldung zur Prüfung ansprechen, damit Sie für den Fall, dass Sie einen Antrag auf Unterbrechung der Prüfung stellen müssen, gewappnet sind. Sie sollten dabei auch kommunizieren, dass Sie bereits mit uns oder der Gleichstellungsbeauftragten gesprochen haben.

4. Sexuelle Belästigung

In Fällen sexueller Belästigung sind neben dem Gleichstellungsbüro auch Dr. Andreas Schnirch und Claudia Schmidt Ansprechpersonen. An beiden Stellen werden Sie individuell beraten. Für weitere Informationen verweisen wir an dieser Stelle auch auf den Leitfaden „Ein Handlungsleitfaden – Gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt“. In diesem werden wichtige Fragen rund um das Thema beantwortet. Sie finden diesen auf der Homepage (Link zur Website der PH bezüglich sexualisierter Gewalt: www.ph-heidelberg.de/gleichstellung-und-diversitaet/fragen-im-zusammenhang-mit-sexueller-belaestigung.html).

5. Karriereförderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen*

Das Gleichstellungsbüro setzt sich für die Karierreförderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen* ein. Dafür wird unter anderem **der Nachwuchswissenschaftlerinnenpreis** alle zwei Jahre verliehen. Mit diesem wird ein herausragendes laufendes oder im aktuellen Akademischen Jahr abgeschlossenes Promotionsvorhaben von Doktorandinnen der PH Heidelberg ausgezeichnet. Zusätzlich unterstützen wir das **Brigitte-Schlieben-Lange-Programm** (für Promovendinnen mit Kind) und das **Margarete-von-Wrangell-Habitilationsprogramm für Frauen**. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage (Link zum Abschnitt „Karriereförderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen*“ auf der Website des Gleichstellungsbüros: www.ph-heidelberg.de/gleichstellung-und-diversitaet/frauenspezifische-foerderprogramme.html).

6. Aktuelles

Corona

Da sich die Regelungen und Informationen bezüglich der Corona Pandemie laufend verändern, verweisen wir diesbezüglich auf die PH Website (Link zur Website der PH bezüglich des Coronavirus: www.ph-heidelberg.de/coronavirus/aktuelle-regelungen.html). Bei Problemen in Zusammenhang mit Ihrer Situation als Studierende mit Familienaufgaben wenden Sie sich bitte an uns, wir suchen gemeinsam nach Lösungen.

PCB Belastung im Neubau

Schwangeren und Stillenden wird geraten, die Aufenthaltszeit im Neubau (INF 560-561) möglichst gering zu halten. Sollten Sie davon betroffen sein, können Sie bei den zuständigen Lehrpersonen z. B. um eine Verlegung von Veranstaltungen aus dem Neubau heraus bitten. Dies sollte aufgrund der besseren Planbarkeit möglichst früh geschehen. Wir beraten und unterstützen Sie gerne. Grundlegende Informationen und Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie auf der Seite der Abteilung 'Technik und Bau' (Link zur Website der PH Heidelberg bezüglich des Umbaus des Neubaus: www.ph-heidelberg.de/sanierung-inf-561562/aktuelles/2020.html). Dafür ist ein Login (mit Ihrem PH-Account) auf der Seite erforderlich.

7. Kontakt

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne persönlich an uns.

- Per Mail: gleichst@ph-heidelberg.de
- Persönlich: Zu den jeweiligen Öffnungszeiten (Link zur Homepage des Gleichstellungsbüros)
- Telefonisch: Unter 06221/477-232 (das Telefon ist nur zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache besetzt, wir rufen Sie aber schnell zurück, wenn Sie uns eine Mail schreiben)
- Über Stud.IP: Veranstaltung „Gleichstellungsbüro“ (Hier informieren wir Veranstaltungsmitglieder über Neuigkeiten aus dem Bereich Gleichstellung, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Studium und Familie)

Auch über Vorschläge, Wünsche und Anregungen freuen wir uns.

Das Team des Gleichstellungsbüros